

AMF Austria Motorsport

AMF-Reglement für Alternativkraftstofffahrzeuge

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

1. Zugelassene Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Saug- oder Turbomotor, die nicht mit Benzin- oder Dieselmotorkraftstoff laut FIA Anhang J betrieben werden und über eine FIA- oder nationale Homologation einer der FIA angehörenden Föderationen verfügen.

Fahrzeuge entsprechend dem Technischen Reglement AMF Rally2E.

2. Besondere Bestimmungen

Gas- oder Alternativkraftstofffahrzeuge sind bei allen AMF-Meisterschaften in den Gruppen A und N start- und punkteberechtigt (wenn die jeweilige Meisterschaft diese Fahrzeuge nicht ausdrücklich ausschließt), sofern sie in allen Punkten dem FIA-Reglement der Gruppen A und N (FIA Homologation) entsprechen.

Ausgenommen sind eventuell notwendige Um- bzw. Einbauten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Anhang J, für die von einer dazu autorisierten Prüfstelle abgenommene Gas- oder Alternativkraftstoffanlage.

National homologierte Gas- oder Alternativkraftstofffahrzeuge sind bei allen AMF-Meisterschaften start- und punkteberechtigt, sofern dafür eine eigene Klasse ausgeschrieben ist und die Meisterschaft diese Fahrzeuge nicht ausdrücklich ausschließt.

2.1. Für die Teilnahme an AMF Rallyebewerben gilt

Umgerüstete Fahrzeuge, die mit Alternativkraftstoffen betrieben werden für die keine allgemein anerkannte Norm besteht, sind nach Homologation durch die AMF nur in der Alternativklasse teilnahme- und punkteberechtigt.

Unabhängig vom verwendeten Kraftstoff ist ein Luftmengenbegrenzer (Air-Restriktor) wie bei Benzinmotoren in der Gruppe N (Anhang J, Art. 254.6.1) plus einem Zusatzmaß von 1,5 mm zu verwenden. Bei ehemals homologierten Dieselfahrzeugen (FIA oder ASN Homologation) kann der definierte Restriktor lt. FIA Anhang J beibehalten werden. Die AMF behält sich ausdrücklich vor, das Restriktormaß zur Regelung der Chancengleichheit jederzeit zu verändern.

3. Nationale Homologation / Technik

Falls ein Fahrzeug in der vorgesehenen Konfiguration nicht FIA - homologiert ist oder war, kann von einem offiziellen Händler oder einem offiziellen Tuner über den Importeur dieser

Stand 06.12.2022

Seite 1 von 3

Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129
1030 Wien

+43 1 711 99 33000

austria-motorsport@oeamtc.at

ZVR 730335108

UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF Austria Motorsport

Marke bei der AMF eine nationale Homologation beantragt werden. Das Grundmodell des zu homologierenden Fahrzeuges muss jedoch frei über einen offiziellen Händler erhältlich sein und über eine FIA-Grundhomologation verfügen, welche als Basis für die nationale Homologation herangezogen wird.

Hierzu ist ein Blanko-Homologationsblatt der FIA zu verwenden, das über die AMF bezogen werden kann. Dieses ist in zweifacher Ausfertigung maschinell auszufüllen und zusammen mit den vorgeschriebenen Fotos bei der AMF einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. vier Wochen, Kosten für die nationale Homologation eines Gesamtfahrzeuges werden entsprechend den jeweils aktuellen Gebühren der AMF in Rechnung gestellt. Begutachtungskosten der AMF-Techniker werden von diesen direkt mit dem Antragsteller verrechnet.

Die Fahrzeuge müssen dem Anhang J zum Internationalen Automobil-Sportgesetz entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- Es ist keine Mindestproduktions-Stückzahl vorgeschrieben.
- Bei der Berechnung des Mindestgewichtes ist der Turbofaktor zu beachten. Sowohl Saug- als auch Turbo-Fahrzeuge müssen den für ihren Original- Hubraum im Art. 255 (Gruppe A) des Anhangs J sowie im Homologationsblatt (Gruppe N) angegebenen Mindestgewichtes entsprechen.
- Es ist keine Mindestanzahl an Sitzen vorgeschrieben, es können also auch zweiseitige Fahrzeuge homologiert werden.
- Es besteht keine Beschränkung für die Anzahl der Zylinder und Ventile.
- Katalysator ist obligatorisch.
- Für die Hubraumeinstufung von Fahrzeugen mit Turbolader gilt der Turbo- Faktor 1,5.
- Bei gasbetriebenen (CNG/LPG*) Fahrzeugen muss der Kraftstofftank und die Kraftstoffpumpe/n des herkömmlichen Benzin- bzw. Dieselantriebs entfernt werden, die herkömmlichen Einspritzdüsen können ausgebaut, oder müssen funktionsuntüchtig gemacht werden (sowohl die elektrischen Anschlüsse als auch die benzin- /dieselführenden Schläuche).
- Umgebaute Kraftstoffanlagen und deren Einbau müssen vom TÜV, einem dazu befugten Ziviltechniker oder einer vergleichbaren, autorisierten Prüfstelle (z.B. DEKRA) abgenommen und mittels gültigem Zertifikat bestätigt sein. Dieses Gutachten ist bei der technischen Abnahme jeder Veranstaltung vorzulegen und muss das amtliche Kennzeichen, sowie die Fahrgestell- bzw. Identifizierungsnummer des Fahrzeuges beinhalten.

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

Für sämtliche Änderungen bestehender Homologationen ist ein von der AMF bereitgestelltes Formblatt (nationale Zusatzhomologation) auszufüllen und dieses gemeinsam mit dem Fahrzeug sowie dem Zertifikat der Prüfstelle von einem Technischen Kommissär der AMF abzunehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt ebenfalls ca. vier Wochen, Kosten für die nationale Zusatzhomologation werden entsprechend den jeweils aktuellen Gebühren der AMF in Rechnung gestellt. Begutachtungskosten der AMF-Techniker werden von diesen direkt mit dem Antragsteller verrechnet. Dieses Ergänzungsblatt wird von der AMF an das bestehende Homologationsblatt angeschlossen.

Das vollständige AMF-Homologationsblatt muss bei der technischen Abnahme jeder Veranstaltung vorgewiesen werden.

Um Wartezeiten kurz zu halten wird empfohlen, unbedingt vor der Einreichung mit dem AMF-Sekretariat Kontakt aufzunehmen.

LPG/CNG (Gas) ist laut den Referenzwerten der entsprechenden DIN-Norm für diese Kraftstoffe zugelassen, wenn dieses auch über das öffentliche Tankstellennetz, zumindest österreichweit, vertrieben wird.

Die Verwendung weiterer, nicht handelsüblicher Alternativkraftstoffe kann von der AMF zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung kann während eines laufenden Jahres für die darauf folgende Saison gestellt werden (z. B. Antrag 2009 -> frühest mögliche Teilnahme 2010). Die endgültige Entscheidung, ein mit alternativen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen zuzulassen, liegt allein bei der AMF.

**Austrian Motorsport
Federation**
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

Stand 06.12.2022

Seite 3 von 3

Bank: IBAN: AT79 1200 0230 1134 9200, BIC: BKAUATWW